

BVGer E-3569/2022 vom 14. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3569_2022

FR: TAF E-3569/2022 du 14 août 2023

IT: TAF E-3569/2022 del 14 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist

E-3569/2022 Seite 7 durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Vorab ist festzustellen, dass sich der Sachverhalt entgegen der pauschalen Behauptung des Beschwerdeführers als erstellt erweist. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die Beurteilung durch das SEM – hinsichtlich Schutzwille und Schutzfähigkeit des türkischen Staates und den politischen Aktivitäten seiner Familie – nicht teilt, stellt weder eine

Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG) noch eine solche der Begründungspflicht (Art. 29 VwVG) dar. Ob die materielle Beurteilung des SEM zutrifft, ist nachfolgende zu prüfen. Der Eventualantrag um Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung (Rechtsbegehren 3) ist somit abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E-3569/2022 Seite 8

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, BVGE 2012/5 E. 2.2; vgl. auch Urteil des BVerger D-2282/2018 vom 5. April 2019 E. 5.1).

E. 5.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1; BVGE 2008/4 E. 5.2 S. 37). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (BVGE 2010/57 E. 2.5). Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimatland keinen ausreichenden Schutz finden kann (vgl. BVGE 2011/51 E. 7, 2008/12 E. 7.2.6.2., 2008/4 E. 5.2). Gemäss der Schutztheorie ist somit die flüchtlingsrechtliche Relevanz einer nichtstaatlichen Verfolgung vom Vorhandensein eines adäquaten Schutzes durch den Heimatstaat abhängig. Dieser Schutz ist als hinreichend zu qualifizieren, wenn die betroffene Person effektiven Zugang zu einer funktionierenden und effizienten Schutzinfrastruktur hat und ihr die Inanspruchnahme eines solchen innerstaatlichen Schutzsystems individuell zumutbar ist (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3).

E. 6.1

Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung damit, hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Übergriffe durch Dritte und Befürchtungen betreffend die Familienfehde sowie des gegen E._____ zu Unrecht eingeleiteten Strafverfahrens sei – angesichts der eingereichten Gerichtsunterlagen – nicht von behördlichen Unterlassungen, sondern vom Schutzwillen und von der Schutzfähigkeit der heimatlichen Behörden auszugehen, weshalb diese keine flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten würden. Zudem handle es sich bei der Befürchtung des Beschwerdeführers, selber

E-3569/2022 Seite 9 Opfer einer willkürlichen Anschuldigung zu werden, um eine rein hypothetische Annahme. Weiter argumentiert die Vorinstanz, gemäss dem Subsidiaritätsprinzip seien Personen mit einer innerstaatlichen Schutzalternative nicht auf den Schutz eines Drittstaates angewiesen. Der Beschwerdeführer habe zweimal ein Jahr lang mit verschiedenen Verwandten in Istanbul gelebt und sei jeweils zu seinen Eltern am Heimatort zurückgekehrt. Er sei in Istanbul keinen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Die von ihm geltend gemachten Nachteile liessen sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiten, denen er sich durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen könne. Dies gelte auch für die Druckversuche seitens seiner eigenen Familie.

E. 6.2.1

Mit der Beschwerde wird demgegenüber ausgeführt, seine Familie nehme an der Politik der türkischen Demokratischen Partei der Völker (HDP; Halkların Demokratik Partisi) und bei der kurdischen Freiheitsbewegung aktiv teil. Einzelne Familienmitglieder seien deswegen umgebracht worden oder hätten die Türkei verlassen müssen. Der Konflikt zwischen seiner Familie und der Familie F._____ um unrechtmässig benutztes Land habe sich zur Blutrache entwickelt. Die Familie F._____ erhalte Schutz vom Staat und werde von diesem begünstigt. Es gebe für ihn, den Beschwerdeführer, auch in einer Grossstadt keine Alternative. Er fürchte sich vor einem konstruierten Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der PKK wie sein Bruder inhaftiert zu werden.

E. 6.2.2

In seiner Eingabe vom 6. September 2022 weist der Beschwerdeführer erneut auf die Blutfehde mit der Familie F._____ hin und reicht verschiedene Unterlagen ein, denen entnommen werden könne, dass gegen ihn und andere Familienangehörige Strafverfahren laufen würden (insbesondere Beilage 6: Urteil vom 22. Februar 2022 betreffend Familienfehde). Er und sein Bruder S._____ seien in der Schweiz exilpolitisch aktiv. Sie befürchteten die Einleitung eines konstruierten Strafverfahrens. Sein türkischer Rechtsanwalt kläre die rechtliche Situation in der Türkei ab. Sobald die Abklärungen abgeschlossen seien, werde das Gericht über die Resultate informiert.

E-3569/2022 Seite 10

E. 6.3

Die Vorinstanz hält dazu in ihrer Vernehmlassung vom 7. Oktober 2022 fest, weder die angebliche Nähe seiner Schwestern zur PKK noch der angeblich dubiose Mord an seinem Cousin K._____ hätten zu Benachteiligungen im Sinne von Reflexverfolgung geführt, da der Beschwerdeführer bis zu seiner letzten Ausreise aus der Türkei von den heimatlichen Behörden unbehelligt geblieben sei. Das Foto der gegnerischen Familie F._____ zusammen mit dem Innenminister zeige möglicherweise eine gewisse Nähe zueinander,

tauge indes nicht als Beweis für fehlenden behördlichen Schutzwillen gegenüber dem Beschwerdeführer. Die eingereichten Medienberichte zu Vorfällen betreffend kurdische Familien würden weder fehlenden behördlichen Schutzwillen noch fehlende Schutzfähigkeit ihm gegenüber belegen. Bei dem vorgebrachten konstruierten Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung der PKK und einer einhergehenden Gefängnisstrafe handle es sich um eine hypothetische Annahme, zumal keine Beweismittel vorliegen würden, die diese Furcht untermauern würden.

E. 6.4

In seinen Eingaben vom 28. Oktober 2022 und 7. Dezember 2022 reicht der Beschwerdeführer weitere fremdsprachige Dokumente im Original mit Übersetzung ein, bei denen es sich um ein Anwaltsschreiben sowie Gerichtsakten handeln soll, gemäss denen er wegen Mitgliedschaft bei der PKK polizeilich gesucht werde und im Falle einer Festnahme inhaftiert werden würde.

E. 6.5

Die Vorinstanz hielt dazu in ihrer weiteren Vernehmlassung vom 19. Januar 2023 fest, sie komme aufgrund einer amtsinternen Dokumentenanalyse zum Schluss, dass die eingereichten Gerichtsunterlagen mehrere Fälschungsmerkmale aufweisen würden. So seien bei den Beschwerdebeilagen 2, 4 und 5 Verweise auf die digitale Umgebung, aus der die Dokumente stammen würden, unzutreffend. Bei den Beschwerdebeilagen 2, 3 und 4 könnten die unterzeichnenden Personen die Dokumente nicht ausgestellt haben. Aus Geheimhaltungsgründen und zur Vermeidung von Lerneffekten werde auf die Nennung weiterer Fälschungsmerkmale verzichtet.

E. 6.6

Der Beschwerdeführer hält in seiner Triplik vom 9. März 2023 an der Echtheit der eingereichten Gerichtsdokumente fest. Der türkische Anwalt habe persönlich von der zuständigen Richterin T._____ und vom zuständigen Staatsanwalt R._____ Unterschriften erhalten, die die Echtheit der ausgestellten Dokumente bezeugen würden. Die Behauptung der Vorinstanz, wonach diese Dokumente nicht von den darauf aufgeführten Personen hätten ausgestellt werden können, sei falsch, zumal diese zur Zeit E-3569/2022 Seite 11 der Ausstellung der Dokumente im aufgeführten Gerichtsgebäude tätig gewesen seien. Dies gehe aus den eingereichten Auszügen und der Internetadresse hervor.

E. 7.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass die vorinstanzlichen Erwägungen zu bestätigen sind. Zur Vermeidung von Wiederholungen ist somit vorab auf diese zu verweisen. Die Ausführungen in der Beschwerdeingabe und die eingereichten Beweismittel vermögen keine andere Einschätzung zu rechtfertigen.

E. 7.2

Die mit der Beschwerdeschrift eingereichten Fotos, die die verfeindete Familie F._____ mit Innenminister S.S. und damit deren Begünstigung durch Behörden beweisen sollen, lassen keinen anderen Schluss zu. Im Übrigen kann den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Unterlagen respektive den diesbezüglich vom SEM angefertigten Übersetzungen entnommen werden, dass die Familie des Beschwerdeführers ihren

Strafantrag am 21. März 2021 respektive 28. Mai 2021 zurückgezogen und dabei erklärt hat, sie habe sich mit der Familie F._____ versöhnt und sie hätten gegenseitig versichert, von weiteren Klagen gegeneinander abzusehen (vgl. SEM-Akte [...]29). Der auf Beschwerdeebene erwähnte Angriff auf eine kurdische Familie in Konya, über den in den Medien berichtet wurde, lässt keine Rückschlüsse auf die vorliegend geltend gemachte Familienfehde zu. Überdies steht dem Beschwerdeführer wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt, die Möglichkeit offen, sich den geltend gemachten, regional beschränkten Nachteilen seitens der verfeindeten Familie F._____ – sollten diese überhaupt noch aktuell sein oder wieder aktuell werden – durch Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatstaates zu entziehen. Soweit der Beschwerdeführer ferner geltend macht, seine politischen Aktivitäten und diejenigen seiner Familie seien im angefochtenen Entscheid nicht berücksichtigt worden, ist darauf hinzuweisen, dass er anlässlich der Anhörung auf die Frage nach der politischen Haltung seiner Familie verneint hat, dass jemand aus seiner engeren Familie politisch aktiv gewesen sei. Sie hätten sich in ihren politischen Einstellungen von der Familie F._____ unterschieden. Er selber habe als Student nur kurz an politischen Tätigkeiten teilgenommen. Mitglied einer Partei sei er jedoch nicht gewesen. Zwei Cousins hätten sich politisch betätigt, wobei einer umgebracht und der andere im Irak lebe (vgl. SEM-Akte [...]15/17 F77 ff.). Die

E-3569/2022 Seite 12 in diesem Zusammenhang auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel sollen angeblich eine Schwester und eine Cousine, zusammen mit einem Guerilla auf einem PKK-Stützpunkt in den Bergen von Hakkari zeigen. Auf einem weiteren Foto soll der in der Anhörung erwähnte, im Jahre 2015 verstorbene K._____ abgebildet sein (vgl. a.a.O. F64 f.). Auf weiteren Fotos ist O._____ anlässlich einer Kundgebung anlässlich des Newroz zirka im Jahre 2015 abgebildet. Diesen Fotos kann zwar ein gewisses Interesse für die kurdische Politik, nicht aber Hinweise für ein politisches Engagement des Beschwerdeführers und seiner engen Familie entnommen werden. Der Beschwerdeführer hat auch nicht vorgebracht, dass sie deswegen asylrechtlich relevanter Verfolgung seitens der türkischen Behörden ausgesetzt gewesen seien. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei allfälligen Benachteiligungen, denen der Beschwerdeführer und seine Familie als Angehörige der kurdischen Bevölkerung in der Türkei ausgesetzt sein können, nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes handelt. Diese führen gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

E. 7.3

Schliesslich geht das Gericht mit der Vorinstanz in ihrer Verneinung vom 19. Januar 2023 davon aus, dass die im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Gerichtsakten (Beschluss des Strafrichteramtes I._____ vom 5. Mai 2022 [Beilage 2], Antrag der Staatsanwaltschaft I._____ für den Erlass eines Haftbefehls mit Untersuchungshaft vom

E. 7.4

Das Einreichen gefälschter Unterlagen erschüttert die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers, womit sich die vorgebrachten Ermittlungs- und Strafverfahren gegen ihn und weitere Familienmitglieder als unglaubhaft erweisen. Die als gefälscht qualifizierten Beweismittel Nrn. 2 bis 5 werden gestützt auf Art. 10 Abs. 4 AsylG eingezogen. Es ist davon auszugehen, dass die Fälschungen vom Beschwerdeführer zu verantworten sind beziehungsweise er darüber bei ihrer Einreichung im Bilde gewesen ist.

Er hat damit unter Missachtung seiner Mitwirkungspflicht vorsätzlich wahrheits- widrige Angaben gemacht.

E. 7.5

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer nichts vorgebracht, was geeignet wäre, seine Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat sein Asylgesuch zu Recht abge- lehnt.

E. 8

Mai 2022 [Beilage 3], Haftbefehl des Amtsgerichts I. _____ vom 8. Mai 2022 [Beilage 4] und Aufforderung des Strafrichteramts I. _____ an die Staatsanwaltschaft zur Festnahme des Beschwerdeführers vom 8. Mai 2022 [Beilage 5]) gefälscht sind. Diese Einschätzung betrifft insbesondere formelle, gravierende Mängel. Dabei hat sich die Vorinstanz auf eine in- terne Dokumentenanalyse gestützt, wobei sie das diesbezügliche Doku- ment zu Recht nicht vollständig offengelegt hat. Wie von der Vorinstanz zutreffend argumentiert, wird zur Vermeidung eines Lerneffekts in anderen Verfahren auf eine weitergehende Offenlegung verzichtet, was sich im Üb- rigen mit der langjährigen diesbezüglichen Praxis deckt (vgl. bereits E- MARK 1994 Nr. 1 S. 12). Die Argumente des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 9. März 2023 vermögen nicht zu überzeugen. Auch die nachträglich angebrachten Unterschriften – der Richterin und des Staatsanwalts – auf zwei der als Fälschungen erkannten Beweismittel ver- mögen nichts an den Fälschungsvorwürfen zu ändern. Diese Unterschrif- ten können ohnehin auf andere Weise und durch irgendeine Person ange- bracht worden sein. Ferner tragen auch die eingereichten Auszüge aus E-3569/2022 Seite 13 dem Internet, in welchen die Gerichtspersonen – darunter auch die ange- gebene Richterin und der Staatsanwalt – aufgeführt sind, nichts zur Au- thentizität der eingereichten Beweismittel bei.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht

E-3569/2022 Seite 15 als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.4.1

Gemäss konstanter Praxis ist in der Türkei nicht von einer flächendeckenden Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen. Die allgemeine Sicherheitslage steht damit einem Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in seinen Heimatstaat nicht entgegen.

E. 9.4.2

Aus den Akten ergeben sich auch keine Hinweise darauf, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr in die Türkei aus individuellen Gründen in eine existenzbedrohende Situation geraten könnte. In der Beschwerde wird den diesbezüglichen zutreffenden Ausführungen des SEM nichts entgegengehalten, insbesondere auch nicht hinsichtlich einer Aufenthaltalternative ausserhalb der Provinz Hakkari, so dass vollumfänglich auf diese verwiesen werden kann. Der Wegweisungsvollzug ist daher als zumutbar zu erachten.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-3569/2022 Seite 16

E. 11.1

Mit dem vorliegenden Urteil ist das Beschwerdeverfahren abgeschlossen, weshalb sich der Antrag auf Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses als gegenstandslos erwiesen hat.

E. 11.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem sich die im Laufe des Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel als Fälschungen erwiesen haben, sind die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive unentgeltliche amtliche Verbeiständung abzuweisen (Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 102m Abs. 1 AsylG).

E. 11.3

Da davon auszugehen ist, dass die Fälschungen vom Beschwerdeführer zu verantworten sind beziehungsweise er darüber bei ihrer Einreichung im Bilde gewesen ist, ist auf mutwillige Prozessführung zu erkennen (vgl. u.a. BGE 128 V 323 E. 1b mit Hinweisen). Dementsprechend sind die Kosten in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) gegenüber der üblichen Gebühr zu erhöhen und auf Fr. 1'000.– festzusetzen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3569/2022 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.